

Antragsteller/-in:

An das Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat D2
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
E-Mail: pflegeberufe@soziales.saarland.de

Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung zum Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung

Es wird die Ausstellung einer Bescheinigung zur Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung (UStG) für den folgenden Träger der praktischen Ausbildung / die Einrichtung beantragt:

<i>Träger / Einrichtung:</i>	_____
<i>Straße und Hausnummer:</i>	_____
<i>PLZ und Ort:</i>	_____
<i>Ansprechpartner/-in:</i>	_____
<i>Telefon:</i>	_____
<i>E-Mail-Adresse:</i>	_____

Grund für die beantragte Befreiung ist die Erbringung von Leistungen im Rahmen der beruflichen Ausbildung gemäß dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), und/oder dem Pflegeassistenzgesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), jeweils in der geltenden Fassung. Die antragstellende Einrichtung (im Folgenden: „Einrichtung“) ist Träger der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) bzw. gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Pflegeassistenzgesetzes (PflAssG). *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

stationäre Pflegeeinrichtung, zugelassen nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

ambulante Pflegeeinrichtung, zugelassen nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Es wird versichert, dass die Bedingungen des § 8 PflBG bzw. des § 9 PflAssG erfüllt werden. Der Einrichtung ist bekannt, dass diese Bedingungen durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie jederzeit überprüft werden können. Die Abschlussprüfungen werden durch das Landesamt für Soziales - Zentralstelle für Gesundheitsberufe / Landesprüfungsamt durchgeführt.

Die Praxisanleitung wird für Auszubildende durch Praxisanleiter/-innen in der Einrichtung sichergestellt.

Der Unterricht zur Vorbereitung auf die staatliche Abschlussprüfung Prüfung erfolgte bzw. soll voraussichtlich in der Zeit vom bis erfolgen.

Der voraussichtliche Stundenumfang der Ausbildung beträgt insgesamt Stunden praktische Ausbildung sowie Unterrichtsstunden.

Hinsichtlich der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz ist die Einrichtung bei der nach § 26 PflBG zuständigen Stelle, der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Förderung der Pflegeausbildung im Saarland mbH (GFP Saar), als Träger der praktischen Ausbildung registriert und erhält aus dem Ausbildungsfonds finanzielle Leistungen (Ausgleichszuweisungen) gemäß § 34 Absatz 1 PflBG, die gemäß § 34 Absatz 2 PflBG teilweise an weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, weitergeleitet wird.

Hinsichtlich der Ausbildungen nach dem Pflegeassistenzgesetz ist die Einrichtung bei der nach § 55 PflAssG zuständigen Stelle, der Zuständige Stelle Altenpflegeausbildungsumlage (ZSA) bei der Saarländischen Pflegegesellschaft, als Träger der praktischen Ausbildung registriert und erhält aus dem Ausgleichsverfahren nach § 52 des Pflegeassistenzgesetzes finanzielle Leistungen (Ausgleichszuweisungen). Gemäß § 7 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 PflAssG sind mit weiteren Einrichtungen Kooperationsvereinbarungen zur Durchführung der Ausbildung zu schließen, sodass Mittel weitergeleitet werden.

Der Kooperationsvertrag mit einer Pflegeschule und der Ausgleichszuweisungsbescheid der jeweils zuständigen Stelle sind in Kopie beigelegt.

Weitere an der praktischen Ausbildung beteiligte Einrichtungen für die Pflegeausbildungen sind gemäß § 7 Absatz 1 und 2 PflBG bzw. § 8 PflAssG: *(Zutreffendes bitte angeben)*

- allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen:
- allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen:
- allgemeine ambulante Akut- und Langzeitpflege:
- spezielle Bereiche der pädiatrischen Versorgung:
- allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung:
- weitere Einsätze in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen:

Für die Ausbildung wird der theoretische und praktische Unterricht gemäß § 8 Absatz 2 PflBG bzw. § 9 Absatz 2 PflAssG an folgender Pflegeschule angeboten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

selbst betriebene Pflegeschule

vertraglich für die Durchführung des Unterrichts beauftragte Pflegeschule
in .

Mir ist bekannt, dass für das Bescheinigungsverfahren Gebühren erhoben werden. Die datenschutzrechtlichen Informationen nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) für natürliche Personen, die unter www.saarland.de/Shared-Docs/Downloads/DE/msgff/downloads_a/dsgvo.html veröffentlicht sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

Unterschrift, Stempel

Merkblatt zu § 4 Nr. 21 a) bb) Umsatzsteuergesetz (UStG)

Nach § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG können unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen privater Schulen und anderer allgemein bildender oder berufsbildender Einrichtungen von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie auf einen Beruf oder auf eine von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung ordnungsgemäß vorbereitet.

Gemäß § Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen gemäß § 4 Nr. 20 Buchstabe a) und Nr. 21 Buchstabe b) des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 24. November 1970 (Amtsblatt 1970, 954), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174), ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zuständige Landesbehörde und hat die Leistungen auf ihre Bescheinigungsfähigkeit hin zu überprüfen.

Zur rechtlichen Einordnung ist die inhaltliche Darstellung der angebotenen Leistungen durch die Bildungseinrichtung von besonderer Bedeutung. Dem formlosen Antrag sind daher – soweit einschlägig – folgende Unterlagen beizufügen:

- Bezeichnung und Sitz des Trägers der praktischen Ausbildung, Angaben zum Träger / Inhaber,
- Beschreibung der Bildungsangebote / Lehrinhalte inkl. folgender Angaben: Zielgruppe mit entsprechenden Zulassungs- bzw. Teilnahmevoraussetzungen, zeitlicher Umfang (vorgeschriebene Gesamtdauer und tatsächliche Stundenverteilung),
- Angabe, auf welchen Beruf bzw. welche abzulegende Prüfung vorbereitet wird,
- Zeitpunkt, ab welchem die Bescheinigung erteilt werden soll (die Voraussetzungen sind ab diesem Zeitpunkt nachzuweisen).

Auf die Rechtsform des Trägers der Einrichtung kommt es grundsätzlich nicht an. Es können auch natürliche Personen begünstigte Einrichtungen betreiben, wenn neben den personellen auch die organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, die Ausbildung nach den gesetzlichen Vorgaben zu ermöglichen.

Für selbständige Lehrkräfte / Dozent/-innen / Honorarkräfte, die an einer Bildungseinrichtung Unterricht erteilen, ist ein Bescheinigungsverfahren nicht vorgesehen. Ihre Leistungen können ggf. umsatzsteuerbefreit nach § 4 Nr. 21 b) UStG sein. Eine selbständige Lehrkraft kann allerdings selbst eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG beantragen, wenn sie Träger einer Einrichtung ist, d. h. selbst entgeltliche Unterrichtsleistungen gegenüber ihren Vertragspartnern anbietet. Die Lehrkraft muss geeignete Unterrichtseinrichtungen bzw. -vorrichtungen vorhalten, ein festliegendes Lehrprogramm nachweisen und den Bildungsbetrieb auf eine gewisse Dauer ausrichten. Ein eigener Lehrstoff ist nicht Voraussetzung. Ausreichend ist die Repetition oder Aufbereitung von Lehrinhalten. Beratungen, sozialpädagogische und therapeutische Leistungen, Vermittlungen u. ä. erfüllen für sich genommen nicht die Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 a) bb) UStG und können als solche daher nicht bescheinigt werden.

Hinsichtlich des Bescheinigungsverfahrens nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG genügt es, wenn nur die Träger der praktischen Ausbildung und nicht auch die Kooperationspartner eine Bescheinigung bei der zuständigen Landesbehörde beantragen. Die Kooperationspartner müssen entsprechend Abschnitt 4.21.3 Absatz 3 und 4 UStAE eine Bestätigung des Ausbildungsträgers vorlegen, woraus sich ergibt, dass der Ausbildungsträger über eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG verfügt und die Ausbildungsleistung des Kooperationspartners aufgrund des Kooperationsvertrags erbracht werden.

Die Bescheinigung nach § 4 Nr. 21 a) bb) UStG stellt für die Finanzverwaltung einen Grundlagenbescheid dar. Über die weiteren Voraussetzungen der Steuerbefreiung entscheidet – auf der Grundlage des Bescheides – die Finanzverwaltung.